

Satzung
über die Durchführung von Märkten in der Stadt Sundern
vom 03.04.2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW 1994 S. 666) und §§ 67 bis 71 der Gewerbeordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.2.1999 (BGBl I S. 202) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am 02.04. 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Stadt Sundern betreibt und unterhält im Ortsteil Sundern einen Wochenmarkt.
- (2) Diese Satzung ist auch auf alle übrigen nach der Gewerbeordnung festgesetzten Veranstaltungen der Stadt Sundern anzuwenden, die mit einem Wochen- oder Jahrmarkt vergleichbar sind.

§ 2
Markort, Markttag und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Donnerstag in der Fußgängerzone des Ortsteils Sundern statt. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Tag, und wenn auf diesen Tag ebenfalls ein Feiertag fällt, an dem folgenden Werktag statt.
- (2) Der Verkauf auf dem Wochenmarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 12.30 Uhr.
- (3) Die Stadtverwaltung (Ordnungsamt) kann vorübergehend weitere oder andere Marktplätze bestimmen.
- (4) Die Stadtverwaltung (Ordnungsamt) kann den Wochenmarkt aus besonderem Anlass zeitlich und räumlich verlegen oder erforderlichenfalls in eingeschränkter Form durchführen. Diese Absicht muss mindestens eine Woche vorher durch Bekanntgabe in den Tageszeitungen den Verkäufern und Bürgern angezeigt werden.

§ 3
Markthoheit, Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadtverwaltung Sundern (Ordnungsamt).
- (2) Verkäufer, Käufer und sonstige Besucher sind verpflichtet, den Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten. Die Markthändler und deren Personal haben sich auf Verlangen der Marktaufsicht gegenüber auszuweisen.

§ 4
Verkehrsregelung

- (1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straße, Wegen und Plätzen wird während der Marktzeiten - einschl. der Auf- und Abbauzeiten - soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.
- (2) Fahrzeuge müssen vom Marktgelände spätestens bis zum Beginn der Marktzeit entfernt sein. Während der Marktzeit darf das Marktgelände nicht befahren werden. In Ausnahmefällen kann die Marktaufsicht die Nachlieferung von Waren an die Verkaufsstände während der Marktzeit gestatten.

§ 5
Zugelassene Waren und Leistungen

- (1) Nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung sind auf dem Wochenmarkt Sondern die folgenden Warenarten zugelassen:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Zugelassen sind jedoch alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen, aber nicht selbst vergorenen Erzeugnissen der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden.
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 3. Rohe Naturerzeugnisse

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Waren sind folgende Waren zugelassen:
 1. Porzellan, Glas-, Emaille-, Töpfer- und Keramikwaren
 2. Bürsten, Holz-, Korb- und Seilerwaren
 3. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seifen- und Toilettenartikel (ausgenommen Parfümerien und Kosmetika)
 4. Haushalts- und Küchenartikel (ausgenommen Elektrogeräte)
 5. Kunststoff- und Schaumstoffwaren (ausgenommen Fußbodenbeläge) sowie Wachsartikel
 6. Modeschmuck und modische Accessoires
 7. Garn- und Kurzwaren
 8. Textilwaren - mit Ausnahme solcher Waren, die üblicherweise in Umkleidekabinen o. ä. anprobiert werden müssen.
 9. Lederjacken und Ledergürtel
 10. Werbeatikel
 11. Blumen und Kranzgebilde, Kunstblumen, Blumenpflegemittel und Kleingartenbedarf

- (3) Das Anbieten und Verkaufen von lebenden Tieren ist nicht gestattet.

§ 6
Zulassung zu den Märkten

- (1) Wer als Anbieter am Wochenmarkt teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch die Stadtverwaltung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, sie ist nicht übertragbar.

- (2) Die Zulassung für einen bestimmten Zeitraum ist schriftlich bei der Stadtverwaltung oder mündlich bei der Marktaufsicht zu beantragen. Eine Tageserlaubnis ist am Markttag persönlich bei der Marktaufsicht zu beantragen.

- (3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein Grund zur Versagung liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen der Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes entspricht oder einzelne Warengruppen bereits ausreichend vertreten sind,
 - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Antragsteller/in die für die Teilnahme an dem Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
 - b) der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird, ganz, teilweise oder zeitlich beschränkt für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Veränderungen benötigt wird,
 - c) der Inhaber einer Zulassung oder seine Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung gegen diese Satzung verstoßen haben,
 - d) die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 7

Zuweisung von Standplätzen, Standgebühr

- (1) Die Standplätze werden von der Marktaufsicht zugeteilt. Standplätze werden so lange zugelassen, wie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Größe. Regelmäßig anwesende Markthändler erhalten möglichst denselben Platz zugewiesen.
- (2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung dieses Platzes an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht zulässig.
- (3) Wird ein zugewiesener Standplatz ohne vorherige Benachrichtigung der Marktaufsicht nicht bis zum Beginn des Marktes besetzt, so kann die Marktaufsicht den Standplatz für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben. Entschädigungen für Verdienstaufschlag kann deswegen nicht beansprucht werden.
- (4) Für die Benutzung der Standplätze haben die Standinhaber eine Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührenordnung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Sundern an die Marktaufsicht zu entrichten. Die dafür ausgestellte Quittung ist aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht oder den kontrollierenden Bediensteten der Stadt Sundern vorzuzeigen.

§ 8

Auf- und Abbau der Stände

- (1) Mit dem Aufbau der Stände darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau ist bis zum Beginn des Marktes zu beenden. Die Stände müssen bis spätestens 1 Stunde nach Marktende vom Markt entfernt worden sein.
- (2) Die Verkaufsstände müssen nach den Weisungen der Marktaufsicht aufgestellt werden. Sie müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche oder andere Einrichtungen auf dem Marktgelände nicht beschädigt werden. Schutzdächer, Schirme oder ähnliche Einrichtungen an den Verkaufsständen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,20 m ab Platzoberfläche haben. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,20 m gestapelt sein.
- (3) Der direkte Verkauf aus Fahrzeugen ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der Marktaufsicht gestattet. Fahrbare Verkaufsstände sind hiervon ausgenommen.
- (4) Das Anbringen von Schildern und Plakaten sowie sonstiger Reklame ist nur gestattet, wenn diese in Verbindung mit dem Geschäftsbetrieb stehen und dem Charakter eines Wochenmarktes entsprechen.
- (5) Die vorgesehenen Verkehrsflächen und Rettungswege sind auf jeden Fall freizuhalten und dürfen nicht durch Kisten oder ähnliche Gegenstände versperrt werden. Dies gilt ebenfalls für die zwischen den Marktständen vorhandenen Gänge und Durchfahrten.
- (6) Jeder Marktteilnehmer hat an seinem Verkaufsstand oder Standplatz eine gut sichtbare Tafel anzubringen, auf der in deutlich lesbarer Schrift Name, Vorname und Wohnort des Standinhabers angegeben sind.

§ 9

Verhalten auf dem Markt

- (1) Jeder Marktteilnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Lautsprecher und Verstärkeranlagen zu verwenden,
 - c) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
 - d) den Marktbereich mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen Krankenfahrstühle)
- (2) Personen, die den Marktbetrieb oder den Geschäftsverkehr stören oder den Anweisungen der Marktaufsicht nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.

§ 10
Markthygiene, Reinhaltung des Marktplatzes

- (1) Beim Verkauf der Waren sind die hygienerechtlichen Vorschriften einzuhalten. Markthändler, die Speisen zum sofortigen Verzehr anbieten, haben Abfallbehälter in ausreichender Menge aufzustellen.
- (2) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Abfall und Schmutzwasser (z.B. Heringslake) ist in geeigneten Behältnissen so aufzubewahren, dass das Marktgelände sowie die anliegenden Verkehrsflächen nicht verschmutzt werden.
- (2) Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz sofort zu reinigen. Leergut und Abfälle dürfen auf dem Marktplatz nicht zurückgelassen werden.
- (3) Kommen die Standinhaber ihren v. g. Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, können die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten veranlasst werden.

§ 11
Haftung

- (1) Die Benutzung der Standplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Sundern haftet für Schäden, die auf den Plätzen aus Anlass des Marktes eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bedienteten.
- (2) Die Markthändler haften für den verkehrssicheren Zustand ihrer Verkaufsstände, der ausgelegten Waren, ihrer Fahrzeuge oder des sonstigen dem Markt zugeführten Gutes.
- (3) Die Markthändler sind zur Beaufsichtigung ihres Personals verpflichtet und für die Einhaltung dieser Marktsatzung durch ihr Personal verantwortlich. Sie haften für Schäden, die von ihnen oder ihrem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursacht werden.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der Vorschriften dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft, gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Sundern vom 19.12.1975, die Satzung über die Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte in der Stadt Sundern vom 19.12.1975 und die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes in der Stadt Sundern vom 10.6.1080 außer Kraft.

Sundern, den 03.04.2009

gez. Wolf
Bürgermeister